

tar zur Preistreibeiverordnung 1918, S. 36) und Alsberg (Preistreibeiverordnung, 6. Aufl., S. 105) bejaht, wenn auch, so insbesondere Lobe und Alsberg, nicht für alle Arten von Büchern.

Geht man zur Beantwortung dieser Frage von dem Zwecke der Preistreibeiverordnung aus, die den Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs in das Rechtsleben eingeführt hat, so muß man sagen, daß (beistimmend Lobe, S. 32) der Begriff, weil die Verordnung den Schutz der Volksgemeinschaft bezweckt, erweiternd ausgelegt werden muß, da er die Befriedigung der Bedürfnisse weiterer Volksschichten sicherstellen will. Ganz enorme Bedürfnisse einzelner weniger, seien sie auch noch so hoch geartet und vom kulturellen Standpunkt aus hoch zu bewerten und anzuerkennen, sollen den Schutz nicht genießen.

Daher fallen meines Erachtens von Büchern unter den Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs alle jene, für die in weiteren Volkskreisen Bedarf vorhanden ist. So insbesondere Schulbücher, belletristische Werke, belehrende Schriften, in allgemeinverständlicher Form abgefaßt, Kursbücher. Aber auch bei diesen Kategorien sind Ausnahmen dann zu machen, wenn die Art der Vielfältigkeit und Verbreitung (so Luxusdrucke und kleine Auflagen) darauf hindeutet, daß auf einen großen Interessentenkreis von vornherein nicht gerechnet wird, vielmehr den Liebhabereien einzelner weniger gedient werden soll. Ferner ergeben sich (und das gilt besonders für die Schriften belehrenden Inhalts) Ausnahmefälle durch den Gegenstand der Darstellung insofern, als dieser schon unter Umständen darauf hinweist, daß das Buch nur für Wenige bestimmt ist. So z. B. wird man Tagores Sadhana als Gegenstand des täglichen Bedarfs hinstellen, nicht aber die Deussensche Übersetzung der Upanischads. Denn Tagore richtet sich an den Gesamtkreis der Intellektuellen, Deussens Übertragung dagegen nur an den schmalen Ausschnitt derjenigen, die bis zum Texte der Upanischads selbst vordringen wollen.

II. Man muß ferner der Anschauung des Reichsgerichts beipflichten, daß in den Ausführungen des Reichswirtschaftsministeriums vom 30. April 1920, wonach es einen Sortimentenzuschlag von 20% vorläufig nicht beanstanden will, keine bindende Feststellung liegt, daß bei Ansetzung eines Zuschlags in dieser Höhe ein übermäßiger, als Preiswucher rechtlich zu bewertender Preis nicht vorliege, denn eine solche Feststellung ist lediglich Sache des erkennenden Gerichts. Aber diese Ausführungen des Reichswirtschaftsministeriums bilden einen wertvollen Beitrag zur Urteilsbildung des Richters betr. Vorliegen eines übermäßigen Gewinnes.

III. Der Schlusssatz des Urteils: »Bei Würdigung des Beschlusses des Berliner Sortimenter-Vereins wird davon auszugehen sein, daß aus einer Vereinbarung die rechtliche Verpflichtung zur Begehung einer strafbaren Handlung niemals entstehen kann«, darf nicht mißverstanden werden. Dieser Satz stellt zunächst nur eine bindende Anweisung an den Unterrichter dar, bestimmte rechtliche Gesichtspunkte bei Auslegung einer Tatsache anzuwenden. Mit Anwendung dieser vom Reichsgericht bezeichneten Rechtsanschauung, daß der Buchhändler, sofern der objektive Tatbestand des Preiswuchers gegeben ist, sich nicht damit verteidigen könne, daß ihn der Beschluß des Berliner Sortimenter-Vereins zu einer solchen Preiserhöhung gezwungen habe, ist mithin unbedingt zu rechnen. Das Reichsgericht leugnet also für diesen Fall die Existenz einer sog. Pflichtkollision, daß nämlich die allgemeine Rechtspflicht des Unterlassens eines Preiswuchers mit der durch die Zugehörigkeit zur Berufsbetretung dieser gegenüber gebotenen Unterordnungspflicht in Konflikt gerate. Auch dieser Ansicht kann man beipflichten, weil es dem einzelnen Vereinsmitglied, das sich einem Vereinsbeschlusse nicht fügen will, mit Rücksicht auf die etwa entstehende Pflichtkollision freisteht, den betreffenden Beschluß mit den gesetzlichen Mitteln anzufechten oder aus dem Vereine auszuscheiden und sich damit seiner Verpflichtung zu entziehen. Ob dieses aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt möglich ist, dürfte oft zweifelhaft sein.

Daß damit dem erwähnten Beschlusse des Berliner Sortimenters-Vereins in strafrechtlicher Beziehung jede Beachtung zu versagen ist, ist nicht gesagt worden, worauf das Urteil des Reichsgerichts überdies hinweist.

## Druckpapierpreis.

Vom Verband Deutscher Druckpapier-Fabriken, G. m. b. H. in Berlin wird uns geschrieben:

Mit der Preisfrage für Druckpapier haben sich in den letzten Wochen fast alle Tageszeitungen eingehend beschäftigt. Wie gewöhnlich sind die Druckpapierfabriken für die Preissteigerung auf dem Druckpapiermarkte verantwortlich gemacht worden. Ausdrücke wie »gemeiner Papierwucher« usiv. sind milde, zum Teil sind noch viel stärkere Ausdrücke gebraucht worden. So scheut sich sogar der Verein Deutscher Zeitungsverleger — Kreis Mitteldeutschland — nicht, in einer am 23. Februar in Weimar gefaßten Entschliebung »rücksichtsloses Einschreiten gegen alle wucherischen Maßnahmen, die den wahn sinnigen und unerträglichen Papierpreis bestimmen«, zu fordern.

Am Montag, dem 13. März, hat sich der Hauptverein der deutschen Zeitungsverleger in Weimar ebenfalls mit der Preisfrage für Zeitungsdruckpapier, im Zusammenhang mit allen Nöten, die das Zeitungsgewerbe bedrücken, befaßt. Die Kundgebung, die der Verein Deutscher Zeitungsverleger erlassen hat, dürfte allgemein bekannt sein; es erübrigt sich, hier solche wörtlich anzuführen (abgedruckt im Vbl. Nr. 66 vom 18. März).

Wenn es in fast allen Zeitungen so hingestellt wird, als ob an dem angekündigten Untergang des Zeitungsgewerbes einzig und allein der hohe Papierpreis schuld sei, so scheint es doch eine ganze Anzahl einsichtiger Verleger zu geben, die den Dingen auf den Grund gehen und dabei die wahre Ursache der Preissteigerung erkannt haben. In der Sitzung in Weimar hat nach dem »Zeitungsverlag« Nr. 11 vom 17. März 1922 der langjährige Vorsitzende des Vereins Deutscher Zeitungsverleger — jetzt Ehrenvorsitzende — Herr Dr. Faber, Magdeburg, folgendes ausgeführt:

»Die Ursache unserer Notlage ist mannigfach — die unausweichlich mit der Verschlechterung der Mark steigenden Löhne und Gehälter, die aller Aufmerksamkeit von Regierung und Parlament bedürftige Papierverteuerung — katastrophal zugespißt aber hat sich die Lage erst durch das unglückliche Zusammentreffen anderer Momente mit den ebenerwähnten. Erst jetzt wirkt die Einkommensteuer in ihrer vollen Höhe nach einer als viel zu hoch erkannten und inzwischen abgeänderten Staffel sich aus, erst jetzt kommt die Anzeigensteuer in ihrer ganzen Schwere zum Ausdruck, indem die inzwischen eingetretene weitere Marktentwertung Verleger in höhere Steuerstufen drängt, für die der Gesetzgeber an eine sehr viel mildere Besteuerung gedacht hat. Das ist die entsetzliche Tragik unserer Lage: im nächsten Jahre haben wir geringere Einkommensteuer zu zahlen, im nächsten wird, menschlichem Ermessen nach, die ungerechte Anzeigensteuer fortgefallen sein; bis dahin aber sind, weil man die Belastung der verfehlten Steuergesetzgebung für jetzt noch fortbestehen läßt, für Deutschland lebenswichtige Zeitungen zusammengebrochen. Hier muß geholfen werden, hier muß sofort vom Reiche eingegriffen werden unter dem Gesichtspunkte der ganz einzigartigen, bisher in keiner Weise berücksichtigten Eigenart der Zeitungswirtschaft, des aus ihren im höchsten Staatsinteresse liegenden öffentlichen Aufgaben fließenden wirtschaftlichen, irrationalen Einflusses«.

Weitere Redner haben ungefähr den gleichen Standpunkt vertreten, besonders aber ist auf die ungewöhnliche Holz-, Kohlen- und Frachtenverteuerung hingewiesen worden. Revisionen, die bei den verschiedensten Druckpapierfabriken durch die Preisprüfungsstellen des Reiches sowie der Länder (insbesondere Bayern und Sachsen) vorgenommen wurden, ergaben zweifellos, daß der Märzpreis von etwa 8,25 M je Kilogramm Rollenpapier frei Empfangsstation den Gesteungskosten vollkommen entspricht. Eine ganze Anzahl Fabriken hat, wie das von uns nachgewiesen wurde, bei diesem Preise mit Verlust gearbeitet.

Demzufolge hat auch Herr Staatssekretär Hirsch in den verschiedenen Sitzungen im Reichswirtschaftsministerium sowie im Reichstage betont, daß der Preis für Druckpapier im Hinblick auf die Gesteungskosten nicht als übermäßig bezeichnet werden könne.

In einer der letzten Sitzungen im Reichswirtschaftsministerium, an der ein Vertreter der Preisprüfungsstelle von Bayern teilgenommen hat, ist von diesem ausdrücklich hervorgehoben worden, daß es schon in den Monaten Januar und Februar den Ja-